

**Richtlinien der Stadt Erlangen
zum Vollzug des § 5 der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstell-
plätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)
- Reduzierung der Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze -**

1. Für Bauvorhaben, die gut an den öffentlichen Verkehr, Nahversorger, Mobilitätsstationen oder an Radschnellverbindungen angebunden sind, kann die nach der Richtzahlentabelle (Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen - Stellplatzsatzung, StS) ermittelte Anzahl an notwendigen Kfz-Stellplätzen nach Maßgabe von Ziffer 2 gemindert werden.

Eine gute Anbindung liegt vor, wenn das Bauvorhaben die maximale Entfernung zur/zum nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle, Nahversorger, Mobilitätsstation oder Radschnellweg in den nachfolgend aufgelisteten Einzugsbereichen nicht überschreitet:

Gebietskategorie	Maximale Wegestrecke ab Grundstücksgrenze in m
Innenstadt i. S. d. Zone 1 gemäß § 3 Abs. 2 StS	300
Kernstadt i. S. d. Zone 2 gemäß § 3 Abs. 2 StS	400
Übriges Stadtgebiet i. S. d. Zone 3 gemäß § 3 Abs. 2 StS	500

2. Die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze kann, je nach Qualität der dargestellten Anbindungen des betreffenden Standortes zum Zeitpunkt des Bauantrags, wie folgt reduziert werden:

Qualität der Anbindung	Kriterien	Reduzierung notwendig herzustellender Kfz-Stellplätze um:
- an den ÖPNV		
Sehr gut	Anbindung an einen Bahnhof/Straßenbahnhaltestelle	15%
Gut	Anbindung an eine Bushaltestelle <ul style="list-style-type: none"> - Bedienzeiten werktags mind. zwischen 6-18 Uhr und - mit mind. 10 Minutentakt in der Hauptverkehrszeit zwischen 6-8 Uhr und 16-18 Uhr 	10%
Standard	Anbindung an eine Bushaltestelle <ul style="list-style-type: none"> - Bedienzeiten werktags mind. zwischen 6-18 Uhr und - mit mind. 20 Minutentakt in der Hauptverkehrszeit zwischen 6-8 und 16-18 Uhr 	5%
- an Mobilitätsstationen		
Gut	Anbindung an eine Mobilitätsstation	10%
- an Radschnellverbindungen/RSV (RSV haben in der Regel eine Mindestlänge von 5 km und sind in der Regel getrennt von Flächen anderer Verkehrsarten)		

Gut	Anbindung zum Netz der Radschnellverbindungen	10%
- an einen Nahversorger (marktgängiger Lebensmittelmarkt mit Gütern des täglichen Bedarfs)		
Gut	Anbindung an einen Nahversorger	10%

3. Können für ein Bauvorhaben mehrere ÖPNV-Qualitätskriterien geltend gemacht werden, gilt nur das Kriterium mit der höchstmöglichen Reduzierung; eine Aufsummierung ist nicht möglich.
4. Die Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze kann gemäß Ziffer 2 zusammengenommen maximal um 35 % reduziert werden.
5. Die Anzahl der gemäß Richtzahlentabelle (Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen - Stellplatzsatzung, StS) herzustellenden Kfz-Stellplätze kann darüber hinaus nach Einzelfallprüfung durch ein Mobilitätskonzept nach Maßgabe der folgenden Liste reduziert werden:

Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes		
<i>bei überwiegender Wohnnutzung des Bauvorhabens</i>		
ÖPNV-Vergünstigungen		
- Vergünstigungen / Zuschüsse zu regulären Tickets für mind. 10 % der Wohneinheiten	- Nachweis des Angebots für Mieter*innen mit den Reduzierungen	20 %
Carsharing		
- Vorhalten von 1 Carsharing-Fahrzeug je 20 herzustellender Stellplätze	- Vertrag mit Carsharing-Anbieter	Variante 1: 20 %
- Variante 1: Ausschließlich Zugriff für Bewohner*innen der Anlage	- Variante 2: Zusätzlicher Nachweis über zusätzliche Nutzungsoptionen	
- Variante 2: Zugriff für Personen ohne Bezug zur Wohnanlage		
Fahrradverkehr		
- Erhöhtes Angebot an abschließbaren und witterungsgeschützten Abstellanlagen	- Nachweis der Baupläne	5 %
- Radfördernde Infrastruktur bei Mehrparteienhäusern: Verleih von Spezialrädern / Anhängern (z.B. Lastenfahrräder)	- Nachweis der Pläne	5 %

<i>bei überwiegender gewerblicher Nutzung des Bauvorhabens</i>		
ÖPNV-Vergünstigungen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: JobTickets bei mind.10% der Beschäftigten - Variante 2: Vergünstigungen / Zuschüsse zu regulären Tickets bei mind. 10 % der Beschäftigten 	<ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: Verträge mit Verkehrsunternehmen - Variante 2: Nachweis des Angebots für Beschäftigte mit den Reduzierungen 	Variante 1 oder 2: 20 %
Carsharing		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorhalten von 1 Carsharing-Fahrzeug je 20 herzustellender Stellplätze - Variante 1: Ausschließlich Zugriff für Mitarbeitende - Variante 2: Zugriff für Personen ohne Bezug zum Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag mit Carsharing-Anbieter - Variante 2: Zusätzlicher Nachweis über zusätzliche Nutzungsoptionen 	Variante 1: 20 % Variante 2: 25 %
Carpooling / Fahrgemeinschaften		
<ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: Informationsseite oder unternehmenseigene App zur Bildung von Fahrgemeinschaften - Variante 2: Reservierung von gebäudenahen Stellplätzen für Fahrgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: Links zu Websites / Apps oder Informationsmaterial für Beschäftigte - Variante 2: Nachweis der Stellplatzreservierungen 	Variante 1: 5 % Variante 2: 5 %
Parkplatzmanagement		
<ul style="list-style-type: none"> - Monetäre Bewirtschaftung aller eigenen Stellplätze (außer der Stellplätze für Carsharing-Fahrzeuge und für Fahrgemeinschaften) zu mind. den gleichen Konditionen wie im angrenzenden Straßenraum. Gibt es im angrenzenden Straßenraum keine monetäre Bewirtschaftung, so kann diese Maßnahme nicht angewandt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis / Abrechnungen der Bewirtschaftung 	15 %
Fahrradverkehr		
<ul style="list-style-type: none"> - Radfördernde Infrastruktur: Abschließbare Räume oder Fahrradboxen 	Jeweils Nachweis der Baupläne	3 %
<ul style="list-style-type: none"> - Radfördernde Infrastruktur: Duschen und Umkleiden 		2 %
		beide Optionen 5%

Information und Kommunikation		
- Digitales Mobilitätsportal in mind. dem Haupteingangsbereich mit Abfahrtszeiten der umliegenden ÖPNV-Haltestelle/n	Nachweis des Portals	5 %

6. Durch ein Mobilitätskonzept nach Ziffer 5 kann die Anzahl der herzustellenden Kfz-Stellplätze zusammengenommen maximal um 45 % reduziert werden.
7. Insgesamt kann die Anzahl herzustellender Kfz-Stellplätze nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 2 und 5 maximal um 80 % reduziert werden.
8. Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am 26. September.2024 beschlossen. Sie treten am 1.Oktober 2024 in Kraft.